

## Merkblatt

## Zahlung für Mutterschafe und -ziegen 2024

**A Zweck und Gegenstand der Förderung**

Für die Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wird im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterschafe und -ziegen eingeführt. Neben dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen leistet diese Stützung durch die damit verbundene Förderung einer extensiven Form der Beweidung, die charakteristisch für dieses Produktionssystem ist, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung ökologisch wertvoller Flächen.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (gekoppelte Einkommensstützung) wird für Tiere gewährt, die sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden, für die der Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko trägt und um die er sich kümmert (füttern, Gesundheitsversorgung, ...). Dabei ist es unschädlich, wenn die beantragten Tiere in einem Pensionsbetrieb untergebracht sind.

**B Antragstellung**


Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist mit dem Mehrfachantrag bis **spätestens 15. Mai 2024** am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen. Eine Nachmeldung einzelner Tiere für die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge ist nach diesem Datum nicht mehr möglich.




**Hinweis:**

Nach einem Entwurf zur Änderung der GAP-InVeKoS-Verordnung gilt eine Antragstellung auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen nach dem 15. Mai 2024 als verfristet und führt zur Ablehnung des Antrags. Eine Kürzung der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen für jeden Kalendertag Verspätung entfällt.

Die Rechtsetzung hierzu soll voraussichtlich bis zum 15. Mai 2024 abgeschlossen sein.

Im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ unter dem Register „Zahlung Mutterschafe und -ziegen“ sind die zu beantragenden Tiere unter jeweiliger Angabe der Lebensohrmarke (LOM) zu beantragen (Einzeltier-Beantragung). Für Tiere auf Pensionsbetrieben ist zusätzlich die Betriebsnummer des Pensionsbetriebs oder der Betriebsstätte zu erfassen.

Über das „Plus-Symbol“  können Mutterschafe und -ziegen erfasst werden.

Als Erleichterung kann über die Schaltfläche  eine Excel-Datei, die die Antragstiere mit LOM und ggf. Betriebsnummer der Pension/Betriebsstätte enthält, importiert werden. Hierzu kann die im Register „Zahlung Mutterschafe und -ziegen“ hinterlegte Musterdatei genutzt werden. Anschließend können die Mutterschafe und -ziegen einzeln in der Spalte „beantragt“  ausgewählt werden bzw. alle gleichzeitig über die Schaltfläche  beantragt werden.

Der geplante Prämiensatz im Antragsjahr 2024 beträgt **34 €** je Muttertier (Schafe und / oder Ziegen). Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

**C Fördervoraussetzungen****1. Grundsätzliches**

Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind. Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt, die der Betriebsinhaber in der Stichtagsmeldung zum 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres in der HIT-Datenbank in den Kategorien der Altersgruppen „10 bis 18 Monate“ und ab „19 Monaten“ gemeldet hat.

Diese Meldung muss innerhalb der gesetzlichen Frist des § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung bis 15. Januar erfolgt sein.

Eine Verpflichtung zur Weidehaltung besteht nicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung zu führen und der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle auf Anfrage vorzulegen. Ein Muster eines solchen Bestandsregisters ist auf der LKV-Homepage ([www.lkv.bayern.de](http://www.lkv.bayern.de)) über den Link [V.703 Bestandsregister für Schafe und Ziegen](#) einsehbar und kann von dort abgerufen werden. Für ab 2023 geborene Tiere muss zum Geburtsjahr auch der Geburtsmonat festgehalten werden. Im LKV-Bestandsregister sollte in diesen Fällen der Geburtsmonat mit in die Spalte „Geburtsjahr“ eingetragen werden.

Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe und/oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

**2. Mindestanzahl der Tiere**

Förderfähig sind Tierbestände mit mindestens sechs Tieren (Schafe und / oder Ziegen). Das können auch z. B. vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Diese Mindestanzahl darf im gesamten Haltungszeitraum nicht unterschritten werden.

Wird die Mindestzahl von sechs Tieren unterschritten, wird auch für die verbliebene Zahl von Tieren keine gekoppelte Zahlung gewährt.

**3. Haltungszeitraum**

Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Zeitraum vom **15. Mai 2024 bis 15. August 2024** jederzeit im Betrieb eingehalten werden (Haltungszeitraum). Dies gilt auch, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Auch Wanderschafherden gelten als im Betrieb des Antragstellers gehalten.

Verlässt ein beantragtes Tier den Betrieb vor Ende des Haltungszeitraums, z. B. durch Schlachtung oder Vermarktung, ist dies **unverzüglich** dem AELF mitzuteilen. In diesen Fällen kann die Prämie auch dann nicht gewährt werden, wenn Ersatz durch ein anderes Tier erfolgt.

Scheidet ein beantragtes Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände (**Tod durch Krankheit, Einschläfern**; keine Schlachtung, kein Wolfsriss!) aus dem Bestand aus, kann die Förderung trotzdem gewährt werden, wenn dieses Tier **unverzüglich** nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Mutterschaf/-ziege ersetzt und gemeldet wird.

Die Abgangsmeldung sowie ggf. Meldung des Ersatztiers an das zuständige AELF erfolgt ab dem 16. Mai 2024 im Portal iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ unter der Kachel „Mutterschafe/-ziegen“. Wird ein Mutterschaf/-ziege während des Halungszeitraums in Pension gegeben oder auf einer anderen Betriebsstätte gehalten, muss dies ebenfalls im Portal iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ mitgeteilt werden.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z. B. durch anerkannten Wolfsriss) ausscheidet, bleibt der Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren, bestehen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenenschaft zieht;
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Tierseuche, die den gesamten Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- der Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

#### 4. Kennzeichnung und Registrierung

Im Halungszeitraum müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Schafen und Ziegen erfüllt sein nach

- a) Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1; L 57 vom 03.03.2017, S. 65; L 84 vom 20.03.2020, S. 24; L 48 vom 11.02.2021, S. 3; L 224 vom 24.06.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- b) den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
- c) der Viehverkehrsverordnung (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

#### D Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem zuständigen AELF **unverzüglich zu melden**. Dies gilt insbesondere für den Abgang von Antragstieren und gegebenenfalls Meldung eines Ersatztiers, das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hat.

## E Kontrollen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden den Antragstellern die Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 der GAPInVeKoS-Verordnung sind Antragsteller bei gekoppelten Tierprämien unter anderem dazu verpflichtet, selbst oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ableiten von Identifizierungsmitteln zu ermöglichen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden wird und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere möglich ist.

Für diesen Zweck sind die beantragten Tiere zu sammeln und z. B. mittels eines Durchtriebs, in dem jeweils 5-10 Tiere hintereinander zum Stehen kommen, zu vereinzeln. Diese Vereinzelung, die der Identifizierung, der Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Abgleich mit dem Bestandsregister dient, ist zur Kontrolle vom Antragsteller vollständig bereit zu stellen und zu bedienen, auch wenn die Antragstiere im Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. Erfolgt dies nicht, kann die Kontrolle nicht durchgeführt werden und die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist vollständig abzulehnen.

Die Kontrolle darf gemäß § 35 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung max. 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

## F Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung des Antrags auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

## G Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend für die Gewährung und Abwicklung der gekoppelten Zahlungen sind u. a. die Regelungen in den Verordnungen (EU) Nrn. 2021/2115 und 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission, das GAP-Direktzahlungen-Gesetz, die GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag ersichtlich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich dem AELF anzuzeigen.

Weitere Hinweise zu subventionserheblichen Angaben, zur Mitteilungsverordnung, zum Datenschutz und zur Veröffentlichung sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2024 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.